

dagegen bei § 3 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO über beliebige Vorgänge getäuscht wird.

Der zweite Unterschied besteht darin, daß durch die Täuschungshandlung bei § 7 Abs. 1 Ziff. 1 unmittelbar oder mittelbar die Wirtschaftsverwaltung in ihren Entscheidungen beeinflusst werden muß, während das bei § 3 Abs. 1 Ziff. 3 nicht zu sein braucht; hier genügt es, wenn durch die Täuschungshandlung der erstrebte Vorteil erlangt wird (zwar wird es auch hier in der Regel zu einer Beeinflussung der Wirtschaftsverwaltung gekommen sein).

Der dritte und letzte Unterschied ist darin zu sehen, daß bei § 7 Abs. 1 Ziff. 1 durch die Handlung des Täters kein besonderer Vorteil angestrebt wird; anders bei § 3 Abs. 1 Ziff. 3, wo ein bestimmter Vorteil durch die Täuschungshandlung erschlichen werden muß, und zwar die Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung der Wirtschaftsverwaltung für die Erlangung oder Verwendung von Sachen oder die Ausübung einer Tätigkeit.

d) Die Strafbestimmung des § 8 WStVO

Die wichtigste Aufgabe, die dieser Bestimmung in der Vergangenheit zufiel, war der Kampf zur Überwindung von Korruption und mangelnder Wachsamkeit in den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich daraus, daß in den Jahren unmittelbar nach 1945 noch nicht genügend politisch bewußte Wirtschaftskader vorhanden waren und die verhältnismäßig schwierige wirtschaftliche Lage einen günstigen Nährboden für Handlungen bot, wie sie in § 8 WStVO (vor allem Ziff. 2) beschrieben sind. Auf vielen staatlichen Angestellten lasteten noch die bürokratischen Traditionen und reaktionären Auffassungen aus der Hitlerzeit, und es bedurfte großer Anstrengungen, um im Verwaltungs- und Wirtschaftsapparat solche Verhältnisse zu schaffen, die es ermöglichten, auf neue Weise zu arbeiten.⁷⁸⁾ Wirtschaftsfunktionäre neuen Typus' mußten erst entwickelt werden, die solche Eigenschaften auszeichneten wie Unbestechlichkeit, Ehrlichkeit, Bescheidenheit und Wachsamkeit.

Die Bestimmung des § 8 stellt unter Strafe:

- aa) die aktive (einfache und schwere) Bestechung (Ziff. 1),
- bb) die passive (einfache und schwere) Bestechung (Ziff. 2),
- cc) den Mißbrauch erlangter Kenntnisse (Ziff. 3) und
- dd) die unbefugte Geheimnisoffenbarung (Ziff. 4).

Es sollen zunächst die Bestechungstatbestände erläutert werden.

⁷⁸⁾ Siehe W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 3, S. 428.